

**Im Monat Januar hatten wir aktuelle Themen
zum Beamtenrecht / Dienstrecht für Sie vorbereitet:**

Ersetzungsverfügung ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn ist nichtig

Ein Beamter kann in ein Amt eines anderen Dienstherrn nur mit dem schriftlich zu erklärenden Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn versetzt werden. Das Einverständnis muss dem abgebenden Dienstherrn bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Versetzungsverfügung in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform zugegangen sein. In die Versetzungsverfügung ist aufzunehmen, dass das Einverständnis vorliegt. Eine ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn verfügte Versetzung ist nichtig und kann nicht durch dessen nachträgliche Zustimmung geheilt werden.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.11.2008, 6 B 794/08

Öffentlicher Dienstherr ist bei Ausübung seiner Auswahlentscheidung an bestehende Verwaltungspraxis gebunden

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der öffentliche Dienstherr im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens für die Auswahlentscheidung unter mehreren, gleich geeigneten Bewerbern Hilfskriterien heranzieht. Dem pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Dienstherrn unterliegt auch die Entscheidung, welche Hilfskriterien (etwa allgemeines Dienstalder, Beförderungsdienstalder) er bei seiner Auswahlentscheidung heranzieht und in welcher Reihenfolge und Gewichtung er dies tut. Er ist jedoch an eine bestehende Verwaltungspraxis gebunden.

ArbG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2008, 10 Ca 4927/08

Versetzung ohne gleichzeitige Verleihung eines Funktionsamts verstößt gegen Grundsätze des Berufsbeamtentums

Die Versetzung Berliner Beamter zu einem Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) ohne gleichzeitige Verleihung eines Funktionsamts verstößt gegen den Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Denn ohne Kenntnis der Gründe für die Zuordnung des Beamten zum Personalüberhang kann der Personalrat sein Mitwirkungsrecht bei der Versetzung des Beamten zum Stellenpool nicht ordnungsgemäß ausüben.

BVerwG, Urteil vom 18.09.2008, 2 C 8.07

Wahlrecht des Mitglieds der Postbeamtenkrankenkasse bezüglich der Art der Auskunftserteilung über eine erfolgte ärztliche Behandlung

Ein Mitglied der Postbeamtenkrankenkasse ist verpflichtet, dieser Auskunft über die erfolgte ärztliche Behandlung zu geben, soweit sie substantiierte Zweifel an der Notwendigkeit und Angemessenheit einer ärztlichen Behandlung geltend macht. Hinsichtlich der Art und Weise, in der das Mitglied seiner Verpflichtung zur

Auskunftserteilung gegenüber der Krankenkasse über die erfolgte ärztliche Behandlung nachkommt, steht ihm ein Wahlrecht zu. Das Mitglied kann die für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer ärztlichen Behandlung erforderlichen Informationen beim behandelnden Arzt selbst beschaffen oder den behandelnden Arzt von der Einhaltung der Schweigepflicht entbinden, so dass ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem Arzt und dem von der Postbeamtenkrankenkasse beauftragten Gutachter zustande kommt.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2008, 10 S 2327/07

Ein Rentensystem, das für bestimmte Arbeitnehmer das Erreichen der Höchstrente von vornherein unmöglich macht, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz

Das in der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geregelte Zusatzversorgungssystem kann auch ohne Zustimmung der Versicherten auf ein neues Betriebsrentensystem umgestellt werden, wenn dieses Besitzstandsregelungen enthält. Die Neuregelung ist jedoch insoweit verfassungswidrig, als sie dazu führt, dass Arbeitnehmer mit unausweichlich längeren Ausbildungszeiten die Vollrente systembedingt nicht erreichen können.

BGH, Urteil vom 29.10.2008, IV ZR 19/08

Grundsatz der Bestenauslese gilt auch bei langjähriger Übertragung eines im Verhältnis zum verliehenen Statusamt höherwertigen Dienstpostens

Ein Beamter hat nur dann einen Anspruch auf Beförderung, wenn eine freie und besetzbare Beförderungsstelle vorhanden ist, die der Dienstherr im Zeitpunkt der Entscheidung über den Beförderungsantrag auch tatsächlich besetzen will und bei der er seine Beurteilungsermächtigung sowie sein Ermessen dahingehend ausgeübt hat, dass er allein diesen Beamten für den am besten Geeigneten hält. Die bloße Einstufung des Dienstpostens stellt insoweit kein leistungsbezogenes Auswahlkriterium dar. Auch die langjährige Übertragung eines im Verhältnis zum verliehenen Statusamt höherwertigen Dienstpostens rechtfertigt keine Ausnahme vom Grundsatz der Bestenauslese.

BVerwG, Beschluss vom 24.09.2008, 2 B 117.07

Keine Kürzung des Familienzuschlags der Stufe 1, wenn der Ehegattenanteil etwas weniger als die Hälfte des Höchstbetrages beträgt

Die Kürzungsregelung des § 40 Abs. 4 S. 1 BBesG greift dann nicht ein, wenn der Ehegattenanteil geringfügig weniger als die Hälfte des Höchstbetrages eines Familienzuschlages der Stufe 1 beträgt. Da der den Angestellten des öffentlichen Dienstes gezahlte Ortszuschlag eine „entsprechende Leistung“ ist, gilt hierfür, dass er den Mindestbetrag erreichen muss.

BVerwG, Beschluss vom 25.09.2008, 2 B 104.07

Die Regelung des Versorgungsabschlages bei vorzeitiger Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit ist verfassungsmäßig

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts zum Rentenabschlag bei Bezug von Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60.

Lebensjahrs ist davon auszugehen, dass die Regelung des Versorgungsabschlags bei vorzeitiger Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit verfassungsgemäß ist. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat insoweit lediglich die Feststellung getroffen, dass die Regelung im SGB VI nach der von ihm vorgenommenen Auslegung die Anwendung des Rentenabschlags bei unter 60-jährigen Empfängern von Erwerbsminderungsrenten (durch entsprechende Reduzierung des sog. Zugangsfaktors) nicht trägt.

VG Düsseldorf, Urteil vom 30.06.2008, 23 K 723/08

Anerkennung der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen hat bei nachgewiesener Erfüllung entsprechender Voraussetzungen zu erfolgen

Ein Lehrer hat einen Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung über eine weitere Lehramtsbefähigung im Zeugnis über die bestandene zweite Staatsprüfung für ein Lehramt, wenn ihm vor Antritt des Vorbereitungsdienstes zunächst eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und sein Physik-Diplom als Erste Staatsprüfung für das "Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" anerkannt wurden, und er einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen absolviert und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich abgelegt hat.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 26.05.2008, 4 K 214/07